

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG)
Vom 7. Dezember 2016
 (BGBl. I S. 2826)

§ 1 Art und Gegenstand der Erhebung

(1) Ab dem Jahr 2017 wird eine Erhebung auf repräsentativer Grundlage über die Bevölkerungsstruktur sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Der Mikrozensus besteht aus

1. dem Kernprogramm nach § 6,
2. dem Erhebungsteil in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung nach § 7,
3. dem Erhebungsteil in Bezug auf Einkommen und Lebensbedingungen nach § 8 sowie
4. dem Erhebungsteil in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien nach § 9.

§ 2 Zweck der Erhebung

(1) Der Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in regionaler und tiefer fachlicher Gliederung bereitstellen zu können.

(2) Der Mikrozensus dient auch zur Erfüllung der Datenlieferungsverpflichtungen, die sich ergeben aus

1. der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten,
2. der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten,
3. der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2009 (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 31) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten, jeweils soweit Einzelpersonen und Haushalte betroffen sind.

§ 3 Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind meldepflichtige Personen sowie Haushalte und Wohnungen.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 4 Auswahl der Stichprobe, Grundstichprobe

(1) Die Erhebungseinheiten werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt. Die Erhebungseinheiten werden durch mathematisch-statistische Verfahren bestimmt.

(2) Der Auswahlatz beträgt 1 Prozent der Bevölkerung (Grundstichprobe). Die Grundstichprobe umfasst sowohl Haushalte nach § 3 Absatz 2 als auch Gemeinschaftsunterkünfte nach § 10 Absatz 2.

§ 5 Periodizität, Berichtswoche

(1) In jedem Auswahlbezirk werden die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zu viermal erhoben; hierzu werden eine Erstbefragung und Folgebefragungen durchgeführt.

(2) Der Mikrozensus wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. Die folgenden Angaben werden nur zu ausgewählten Kalenderwochen erhoben:

1. die Angaben zu Einkommen und Lebensbedingungen nach § 8

2. gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 sowie die Angaben zu Informations- und Kommunikationstechnologien nach § 9 gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6.

(3) Für die Erhebung ab dem Jahr 2020 gilt zusätzlich Folgendes:

1. die zu Befragenden werden zu einer bestimmten Kalenderwoche befragt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist,
2. die Angaben zum Arbeitsmarkt nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis ff, Nummer 2 Buchstabe a bis d, Nummer 3 Buchstabe a sowie Nummer 4 werden gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 Absatz 1 zu bis zu zwei Berichtswochen pro Kalenderjahr, insgesamt jedoch höchstens viermal erhoben.

§ 6 Kernprogramm der Erhebungsmerkmale

(1) In Haushalten werden jährlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Wohnung:
 - a) Gemeinde und Gemeindeteil,
 - b) Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung,
 - c) Nutzung der Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung,
 - d) Bestehen einer Wohnung im Ausland,
2. Haushalts- und Familienzusammenhang:
 - a) Zahl der Haushalte in der Wohnung und Zahl der Personen im Haushalt,
 - b) Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit der Personen sowie Familienzusammenhang,
 - c) Wohn- und Lebensgemeinschaft,
 - d) bei Folgebefragungen: Veränderungen der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung,
3. demografische Angaben:
 - a) Geschlecht,
 - b) Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
 - c) Familienstand,
4. Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund:
 - a) für alle Personen:
 - aa) Staat der Geburt,
 - bb) Staat der Geburt der Eltern,
 - cc) Kalenderjahr des Zuzugs nach Deutschland,
 - dd) Grund des Zuzugs,
 - ee) bei Abwesenheit von mehr als zwölf Monaten: Kalenderjahr des erneuten Zuzugs nach Deutschland,
 - ff) Staatsangehörigkeiten,
 - gg) Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit,
 - hh) im Haushalt vorwiegend gesprochene Sprache,
 - b) für in Deutschland eingebürgerte Personen:
 - aa) ehemalige Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung,
 - bb) Kalenderjahr der Einbürgerung,
 - c) für als Deutsche geborene Personen, deren Eltern nicht im selben Haushalt leben, zu den Eltern:
 - aa) Kalenderjahr des Erstzuzugs nach Deutschland,
 - bb) Ausländereigenschaft,
 - cc) Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit,
5. Lebensunterhalt und Einkommen:
 - a) Art des überwiegenden Lebensunterhalts,
 - b) Höhe des Nettoeinkommens und des Haushaltsnettoeinkommens in dem Kalendermonat vor der Berichtswoche,
 - c) für die Jahre 2017 bis 2019:
 - aa) Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach
 - aaa) eigener Rente oder Pension,
 - bbb) Witwenrente oder Witwerrente oder Witwenpension oder Witwerpension,
 - ccc) Waisenrente oder Waisenpension,

- bb) Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen,
 - cc) Höhe des Haushaltsnettoeinkommens in dem Kalendermonat vor der Berichtswoche,
6. Rentenversicherung: Art des Rentenversicherungsverhältnisses,
7. Besuch von Kindertagesbetreuung, Schule und Hochschule; berufliche Ausbildung:
- a) Besuch von Kindertagesbetreuung, Schule oder Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr vor der Berichtswoche,
 - b) berufliche Ausbildung in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr vor der Berichtswoche,
 - c) Art der besuchten Kindertagesbetreuung, Schule oder Hochschule,
 - d) Fachrichtung der Meisterausbildung an Fachschulen,
 - e) Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen vor der Berichtswoche,
8. Bildungsabschlüsse:
- a) höchster allgemeinbildender Schulabschluss,
 - b) bei im Ausland erworbenen Schulabschlüssen die Dauer des Schulbesuchs an allgemeinbildenden Schulen in Jahren,
 - c) Kalenderjahr des höchsten allgemeinbildenden Schulabschlusses, falls kein beruflicher Abschluss oder Hochschulabschluss vorhanden ist,
 - d) höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,
 - e) Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses,
 - f) Abschluss im In- oder Ausland erworben,
9. Arbeitsmarktbeteiligung:
- a) für alle Personen:
 - aa) Hauptstatus,
 - bb) Erwerbsstatus,
 - cc) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit,
 - dd) geringfügige Beschäftigung in der Haupt- und Nebentätigkeit,
 - ee) Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - ff) Bestehen einer zweiten Erwerbstätigkeit,
 - b) für Erwerbstätige zur Haupttätigkeit:
 - aa) Wirtschaftszweig des Betriebes,
 - bb) Größe des Betriebes,
 - cc) ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf,
 - dd) Berufs- oder Arbeitsplatzwechsel im letzten Jahr vor der Berichtswoche,
 - ee) normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
 - ff) Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit,
 - gg) Ursachen für Teilzeittätigkeit, einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe,
 - hh) befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag,
 - ii) Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
 - jj) Wunsch nach Mehrarbeit oder nach weniger Arbeit und Verfügbarkeit für Mehrarbeit in den beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen in Haupt- und Nebentätigkeit,
 - kk) gewünschte Arbeitszeit in Haupt- und Nebentätigkeiten,
 - c) für Personen mit zweiter Erwerbstätigkeit:
 - aa) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit,
 - bb) Wirtschaftszweig des Betriebes,
 - cc) ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf,
 - dd) normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
 - d) für Arbeitslose und Arbeitssuchende:
 - aa) Art der Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden, und Dauer der Arbeitssuche,
 - bb) Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle in den beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
 - e) für Nichterwerbstätige:
 - aa) frühere Erwerbstätigkeit,
 - bb) Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit,
 - cc) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit,
 - dd) ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit,

- ee) Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - ff) arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitssuche,
- f) für Nichterwerbspersonen:
- aa) Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit,
 - bb) Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in den beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
 - cc) Gründe für die Nichtverfügbarkeit,
10. ab dem Jahr 2018 Internetzugang und Internetnutzung:
- a) für alle Personen:
 - aa) Internetzugang,
 - bb) Internetnutzung in den letzten drei Monaten vor der Berichtswoche,
 - b) an der Anschrift verfügbare maximale Datenübertragungsrate.

Die Angaben zu Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b werden über das Hilfsmerkmal Wohnanschrift und über die im Breitbandatlas für die Wohnanschrift vorliegenden Information zur Breitbandverfügbarkeit ermittelt; diese Information erhalten die statistischen Ämter der Länder und des Bundes kostenfrei von der für den Breitbandatlas des Bundes zuständigen Stelle.

(2) Ab dem Jahr 2018 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Wohnsituation:
 - a) Art, Typ und Größe des Gebäudes mit Wohnraum,
 - b) leerstehende Wohnung,
 - c) Baualtersgruppe des Gebäudes,
 - d) Fläche der gesamten Wohnung,
 - e) Besitzverhältnis,
 - f) Nutzung der Wohnung als Eigentümer oder Eigentümerin, Hauptmieter oder Hauptmieterin oder Untermieter oder Untermieterin,
 - g) Kalenderjahr des Einzugs des Haushalts in die Wohnung,
 - h) Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen,
 - i) Barrieren beim Zugang zur Wohnung,
 - j) Barrieren innerhalb der Wohnung,
 - k) Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten für Mietwohnungen,
 - l) Kredite für selbstgenutztes Wohneigentum,
 - m) Art der öffentlichen Leistungen für die Wohnkosten,
2. vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate,
3. für Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren: Zahl der lebend geborenen Kinder.

§ 7 Erhebungsmerkmale in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung

(1) Gemeinsam mit den Angaben zu § 6 werden, soweit in § 5 Absatz 3 Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist, jährlich die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. für Erwerbstätige:
 - a) zur Haupttätigkeit:
 - aa) Lage der Arbeitsstätte,
 - bb) Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrags,
 - cc) Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit,
 - dd) Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden,
 - ee) Kalendermonat und Kalenderjahr des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger oder Selbständige,
 - ff) arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied zwischen normalerweise geleisteter wöchentlicher Arbeitszeit und tatsächlich geleisteter Arbeitszeit,
 - gg) Ausübung von Leitungsfunktionen,
 - hh) monatlicher Nettoverdienst,
 - ii) Arbeitszeit und Arbeitsort in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden:
 - aaa) Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
 - bbb) Nachtarbeit,
 - ccc) Schichtarbeit,
 - ddd) Abendarbeit,
 - eee) Erwerbstätigkeit von zu Hause,

- b) weitere Erhebungsmerkmale für Erwerbstätige:
 - aa) Gründe für Nichtverfügbarkeit zur Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit oder einer höheren Arbeitszeit,
 - bb) Art der gewünschten Mehrarbeit,
 - cc) Arbeitssuche und Anlass der Arbeitssuche,
 - dd) Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten,
 - ee) Beteiligung der öffentlichen Arbeitsvermittlung an der Suche nach der derzeitigen Haupttätigkeit,
- 2. für Arbeitslose und Arbeitsuchende:
 - a) Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II,
 - b) Anlass der Arbeitssuche,
 - c) Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit,
 - d) Meldung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung,
 - e) Gründe für Nichtverfügbarkeit innerhalb der beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
 - f) Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitssuche,
- 3. Weiterbildung:
 - a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen vor dem Tag der Berichtswoche:
 - aa) Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen nach Stunden,
 - bb) überwiegender Zweck der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - cc) Fachrichtung der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung,
 - b) Teilnahme an Lehrveranstaltungen im letzten Jahr vor dem Tag der Berichtswoche:
 - aa) Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen nach Stunden, Tagen oder Wochen,
 - bb) überwiegender Zweck der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - cc) Fachrichtung der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung,
- 4. Situation ein Jahr vor der Berichtswoche:
 - a) Wohnsitz,
 - b) Hauptstatus,
 - c) Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit,
 - d) bei Erwerbstätigkeit:
 - aa) Stellung im Beruf,
 - bb) Wirtschaftszweig des Betriebes,
- 5. Behinderung:
 - a) amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft,
 - b) Grad der Behinderung.

(2) Ab dem Jahr 2017 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

- 1. Schichtarbeit:
 - a) Art der geleisteten Schichtarbeit in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - b) durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden,
- 2. Gesundheitszustand:
 - a) Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung in den vier Wochen vor der Berichtswoche,
 - b) Art des Unfalls,
 - c) Art der Behandlung,
 - d) Krankheitsrisiken,
 - e) Körpergröße und Gewicht.

(3) Ab dem Jahr 2019 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

- 1. Krankenversicherungsschutz:
 - a) Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten,
 - b) Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung,
 - c) sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung,
 - d) Art des Krankenversicherungsverhältnisses,
 - e) zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz,
- 2. weitere Eigenschaften der Haupttätigkeit für Erwerbstätige:
 - a) überwiegend ausgeübte Tätigkeit,
 - b) Stellung im Betrieb.

(4) Ab dem Jahr 2020 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Angaben zu den Pendlereigenschaften von Schülern und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen sowie Erwerbstätigen erhoben:

- 1. Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird,
- 2. Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte,
- 3. hauptsächlich und weiteres benutztes Verkehrsmittel,
- 4. Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

(5) Ab dem Jahr 2017 werden zusätzlich gemeinsam mit den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach Absatz 1 oder nach § 6 erhoben werden.

(6) Ab dem Jahr 2020 beträgt der Auswahlsatz höchstens 45 Prozent der nach § 6 zu Befragenden.

§ 8 Erhebungsmerkmale in Bezug auf Einkommen und Lebensbedingungen

(1) Ab dem Jahr 2020 werden jährlich gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 bei Personen, die im Auswahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben, mit einem Auswahlsatz von höchstens 12 Prozent der nach § 6 zu Befragenden die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

- 1. Haushaltsveränderungen und Lebenssituation:
 - a) bei der Erstbefragung: Kalendermonat und Kalenderjahr der Haushaltsveränderungen im laufenden Kalenderjahr sowie im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - b) bei Folgebefragungen: Kalendermonat und Kalenderjahr der Haushaltsveränderungen seit der letzten Berichtswoche,
 - c) Lebenssituation im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - d) Lebenssituation bei Einzug in den Haushalt,
 - e) derzeitige Anwesenheit der Haushaltsmitglieder,
- 2. Arbeitsmarktbeteiligung und Kinderbetreuung:
 - a) für alle Personen:
 - aa) Dauer der Erwerbstätigkeit in Jahren,
 - bb) Alter, in dem die erste regelmäßige Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde,
 - cc) Arten von Lebenssituationen sowie Anzahl der Monate im Kalenderjahr vor der Berichtswoche, in denen diese Lebenssituationen bestanden,
 - dd) Haupttätigkeit in den Kalendermonaten im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - ee) Arbeitsplatzwechsel oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche, einschließlich der Gründe,
 - b) für Nichterwerbstätige: befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag in der letzten Erwerbstätigkeit,
 - c) für alle Haushalte: Wochenstunden der Kinderbetreuung in einer üblichen Woche,
- 3. Einkommen und erhaltene Zahlungen im Kalenderjahr vor der Berichtswoche:
 - a) Einkommensarten:
 - aa) Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach
 - aaa) eigener Rente oder Pension,
 - bbb) Witwenrente oder Witwerrente oder Witwenpension oder Witwerpension,
 - ccc) Waisenrente oder Waisenpension,
 - bb) Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen sowie Dauer des Bezugs,
 - b) Krankenversicherungsschutz:
 - aa) Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung,
 - bb) Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung,
 - cc) Art des Krankenversicherungsverhältnisses,
 - dd) sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung,
 - ee) Dauer der Versicherungs- und Anspruchsverhältnisse im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - c) Höhe des Einkommens aus Erwerbstätigkeit und Vermögen:
 - aa) Höhe des Einkommens aus unselbständiger Tätigkeit,
 - bb) Höhe des Gewinns oder Verlusts aus selbständiger Tätigkeit,
 - cc) Höhe des Einkommens aus Wert- oder Sparanlagen,
 - dd) Höhe des Einkommens aus Vermietung oder Verpachtung,

- d) Höhe der Renten und Pensionen:
 - aa) Höhe der gesetzlichen Alters-, Pensions- und Hinterbliebenenleistungen,
 - bb) Höhe der Werks- oder Betriebsrenten sowie der Leistungen der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes,
 - cc) Höhe der gesetzlichen Leistungen bei Erwerbsminderung, Berufs- oder Dienstunfähigkeit,
- e) Höhe der erhaltenen öffentlichen Zahlungen und Unterhaltszahlungen:
 - aa) Höhe der gesetzlichen Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - bb) Höhe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - cc) Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
 - dd) Höhe des Elterngeldes,
 - ee) Höhe des Wohngeldes,
 - ff) Höhe der Ausbildungsförderung,
 - gg) Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen oder sonstiger regelmäßiger Zahlungen von Personen, die im Kalenderjahr vor der Berichtswoche nicht im Haushalt lebten,
- 4. geleistete Zahlungen im Kalenderjahr vor der Berichtswoche:
 - a) geleistete Beiträge für die private Vorsorge,
 - b) geleistete Zahlungen für Grundbesitzabgaben,
 - c) geleistete Unterhaltszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen an Personen, die im Kalenderjahr vor der Berichtswoche nicht im Haushalt lebten sowie Dauer der Zahlungen,
- 5. materielle Deprivation:
 - a) Besitz eines Autos,
 - b) finanzielle Kapazität, sich jährlich eine einwöchige Ferienreise zu leisten,
 - c) finanzielle Kapazität, sich jeden zweiten Tag eine hochwertige Mahlzeit zu leisten,
 - d) finanzielle Kapazität, unerwartet anfallende Ausgaben zu bestreiten,
 - e) finanzielle Kapazität, die Wohnung angemessen zu heizen,
 - f) Ersetzen abgewohnter Möbel,
 - g) Ersetzen einiger abgetragener Kleidungsstücke durch neue,
 - h) Besitz von zwei Paar passenden Schuhen,
 - i) mindestens einmal im Monat mit Freunden oder Freundinnen oder Familienmitgliedern zum Essen oder Trinken treffen,
 - j) regelmäßig einer Freizeitbeschäftigung nachgehen,
 - k) wöchentlich einen kleinen Betrag für sich selbst zur Verfügung haben,
 - l) Internetzugang für private Nutzung in der Wohnung,
 - m) Besitz eines Computers im Haushalt,
 - n) rechtzeitiges Bezahlen von Mieten, Hypotheken, Versorgungsrechnungen oder Konsumentenkrediten in den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche,
- 6. Wohnsituation:
 - a) Wohnungstyp,
 - b) Besitzverhältnis,
 - c) bis zu zwei Personen im Haushalt, die Eigentümer oder Eigentümerin oder Mieter oder Mieterin sind,
 - d) Baualtersgruppe des Gebäudes,
 - e) Fläche der gesamten Wohnung,
 - f) Anzahl der Zimmer,
 - g) Höhe der monatlichen Wohnkosten,
 - h) Höhe der monatlichen Miete,
 - i) Höhe der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten,
 - j) Kalenderjahr des Einzugs des Haushalts,
- 7. für Personen in Ausbildung: angestrebter Bildungsabschluss,
- 8. Hilfe durch andere.

(2) Zusätzlich werden gemeinsam mit den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten in der jeweils geltenden Fassung erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach Absatz 1 oder nach § 6 erhoben werden.

(3) Über den in Absatz 1 genannten Auswahlssatz hinaus sind die folgenden Personen und Haushalte Erhebungseinheiten für die Erhebung der Angaben zu den §§ 6 und 8 entsprechend den Regelungen zur Weiterbefragung nach der Verordnung (EG) Nr. 1982/2003 der Kommission vom 21. Oktober 2003 zur Durchführung der Verordnung

(EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf die Regeln für die Stichprobenauswahl und die Weiterbefragung (ABl. L 298 vom 17.11.2003, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung:

1. Personen oder Haushalte, die bei der Erstbefragung in einem Auswahlbezirk für die Erhebung der Angaben zu § 8 ausgewählt sind und aus dem Auswahlbezirk ziehen, nachdem die Erstbefragung stattgefunden hat, sowie
2. die neuen Haushaltsmitglieder der in Nummer 1 genannten Personen und Haushalte.

§ 9 Erhebungsmerkmale in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologie

Ab dem Jahr 2021 werden jährlich gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 bei Personen, die im Auswahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben, die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten, soweit Personen und Haushalte betroffen sind, erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach § 6 erhoben werden. Der Befragung liegt ein Auswahlssatz von höchstens 3,5 Prozent der nach § 6 zu Befragenden zugrunde.

§ 10 Erhebungsmerkmale in Gemeinschaftsunterkünften

(1) In Gemeinschaftsunterkünften werden abweichend von § 6 Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Gemeinde und Gemeindeteil,
2. Art der Gemeinschaftsunterkunft,
3. Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Nutzung als Haupt- oder Nebenwohnung,
8. Bestehen einer Wohnung im Ausland,
9. Hauptstatus.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte nach Absatz 1 sind Einrichtungen, die regelmäßig der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen, soweit diese keinen eigenen Haushalt führen.

§ 11 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder,
2. Kontaktdaten der Haushaltsmitglieder,
3. Wohnanschrift,
4. Lage der Wohnung im Gebäude,
5. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin,
6. Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder,
7. Baualtersgruppe des Gebäudes.

(2) Hilfsmerkmale bei der Erhebung nach § 10 sind:

1. Name der Gemeinschaftsunterkunft,
2. Vor- und Familienname der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft,
3. Kontaktdaten der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft,
4. Vor- und Familienname einer von der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft benannten Ansprechperson,
5. Kontaktdaten der Ansprechperson,
6. Vor- und Familiennamen der Personen, über die die Auskunft erteilt wird,
7. Anschrift des Gebäudes,
8. Baualtersgruppe des Gebäudes.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 dürfen nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 12 Erhebungsbeauftragte

(1) Werden Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt, dürfen sie die Angaben nach § 13 Absatz 6 Satz 1 selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Werden Erhebungsbeauftragte ehrenamtlich eingesetzt, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 13 Auskunftspflicht

(1) Für den Mikrozensus besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 7 nichts anderes bestimmt ist. Die Auskunftspflicht über Dritte erstreckt sich nur auf die Angaben, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.

(2) Auskunftspflichtig sind für die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 sowie für die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 alle volljährigen Haushaltsmitglieder und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder.

(3) Für volljährige Haushaltsmitglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2.

(4) In Gemeinschaftsunterkünften ist die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig. Diejenigen Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, sind von der Leitung über die Auskunftserteilung zu informieren.

(5) Für die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 sowie für die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 sind die Wohnungsinhaber oder Wohnungsinhaberinnen auskunftspflichtig, ersatzweise die nach den Absätzen 2 und 3 Auskunftspflichtigen.

(6) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, sind ihnen von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die folgenden Angaben mündlich mitzuteilen:

1. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und
2. Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5.

Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Aufforderung mündlich mitzuteilen.

(7) Die Angaben zu § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 7 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 5, § 8 Absatz 2 sowie § 9 und zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 4 und 5 sind freiwillig. Die Erhebungseinheiten nach § 8 Absatz 3 sind nicht auskunftspflichtig.

(8) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung der im Vorjahr erhobenen Angaben nach § 14 Absatz 2.

§ 14 Trennung und Löschung von Angaben

(1) Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 sind von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen, unverzüglich nachdem die Überprüfung der Erhebungs- und der Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, zu trennen. Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 sind gesondert aufzubewahren.

(2) Mit Einwilligung der Betroffenen dürfen für die Durchführung der Folgebefragungen nach § 5 Absatz 1 Angaben zu den Erhebungsmerkmalen aus den vorangegangenen Befragungen verwendet werden. Zu diesem Zweck dürfen Angaben zu den Erhebungsmerkmalen aus den vorangegangenen Befragungen mit den Angaben zu den Hilfsmerkmalen vorübergehend zusammengeführt werden.

(3) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung nach § 5 Absatz 1 zu vernichten oder zu löschen.

(4) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Ordnungsnummern dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalten und Wohnung sowie Wohnungen, Gebäude und Auswahlbezirk dürfen durch neue Ordnungsnummern festgehalten werden. Diese Ordnungsnummern dürfen keine über diese Zusammenhänge hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten. Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Ordnungsnummern nach Satz 2 nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung nach § 5 Absatz 1 zu löschen.

(5) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Kontaktdaten der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 5 Absatz 1 verwendet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach Satz 1 dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 15 Datenübermittlung

(1) Die nach Landesrecht für die Übermittlung von Meldedaten zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen für die Durchführung des Mikrozensus einschließlich seiner methodischen Auswertung folgende Daten der Einwohner und Einwohnerinnen, die in den Auswahlbezirken nach § 4 Absatz 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
3. Geschlecht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen zusätzlich: Nutzung als Hauptwohnung oder Nebenwohnung,
7. zu den Erhebungseinheiten nach § 8 Absatz 3 zusätzlich zu den Daten nach den Nummern 1 bis 6 die derzeitige Anschrift der Hauptwohnung.

(2) Ziehen für die Erhebung nach § 8 ausgewählte Personen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen statistischen Amtes, werden die Angaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen einschließlich der Ordnungsnummern von dem bisher zuständigen statistischen Amt dem nunmehr zuständigen statistischen Amt übermittelt.

§ 16 Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach den §§ 6 und 7 an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt die Angaben unverzüglich zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse.

§ 17 Weitere Stichprobenerhebungen

Die Angaben zu den §§ 6 bis 10 dürfen zur Auswahl von Erhebungseinheiten für Bundesstatistiken nach § 7 des Bundesstatistikgesetzes verwendet werden. Die Auswahl erfolgt nach mathematisch-statistischen Verfahren.

§ 18 Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Erhebungsverfahren ist es zulässig, bei bis zu 2,5 Prozent der Grundstichprobe die Verfahren der ab 2020 geltenden Regelungen zu testen. Die nach Satz 1 erhobenen Angaben dürfen in die Auswertung der Erhebung nach den §§ 6 bis 9 einbezogen werden.

(2) Die Länder teilen dem Statistischen Bundesamt mit, ob ihre jeweiligen statistischen Ämter an der Erprobung nach Absatz 1 teilnehmen.

§ 19 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Erhebungsmerkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden,
2. den Beginn der unterjährigen Folgebefragung nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 gemeinsam mit der Verringerung des Auswahlsatzes nach § 7 Absatz 6 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES

**9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung
über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾
(ABl. EG Nr. L 77 S. 3)⁰⁾**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisaufnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (1) sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (2) definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (3). Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom (4) eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1¹⁾⁵⁾ Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend „Erhebung“ genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

Abweichend davon wird die Übergangszeit

- a) für Italien bis 2003 verlängert;
- b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt.¹⁾

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein

bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festgelegt.⁵⁾

Artikel 2 Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
- durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3 Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Alters-

1) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 308 S. 1).

2) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14).

3) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6).

4) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1372/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 315 S. 42).

5) Geändert durch Nr. 3.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L Nr. 188 vom 18.7.2009, S. 14).

6) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 vom 15. Mai 2014 (ABl. L Nr. 163 vom 29.05.2014, S. 10).

0) In Kraft getreten am 15. März 1998.

gruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verlässlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4^{2/3/4/5/6} Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

- a) demographischer Hintergrund:
 - laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
 - Geschlecht,
 - Geburtsjahr,
 - Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
 - Familienstand,
 - Beziehung zur Bezugsperson,
 - laufende Nummer des Ehepartners,
 - laufende Nummer des Vaters,
 - laufende Nummer der Mutter,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
 - Geburtsland (fakultativ),
 - Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);
 - Staatsangehörigkeit,
 - Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
 - Geburtsland (fakultativ),
 - Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);
- b) Erwerbsstatus:³⁾
 - Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
 - anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
 - Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
 - Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
 - Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
 - angewandte Methode der Arbeitsuche,
 - Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;
- c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:³⁾
 - Stellung im Beruf,
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
 - Beruf,
 - Leitungsfunktionen,
 - Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
 - Land der Arbeitsstätte,
 - Region der Arbeitsstätte,
 - Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
 - Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
 - unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
 - Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
 - Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
 - Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
 - Arbeit zu Hause;
- d) Arbeitszeit:³⁾
 - normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
 - Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
 - Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
 - wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;
- e) zweite Erwerbstätigkeit:
 - Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
 - Stellung im Beruf,
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
 - Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;
- f) sichtbare Unterbeschäftigung:
 - Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
 - Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
 - Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
 - verwendete Methoden der Arbeitsuche,
 - Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
 - Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
 - Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);
- g) Arbeitsuche:³⁾
 - Art der gesuchten Tätigkeit,
 - Dauer der Arbeitsuche,
 - Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
 - Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
 - Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
 - Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
 - Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung:²⁾

Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen

- Niveau,
- Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen

- Gesamtdauer,
- Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad

- höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:

- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):

- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Lohn für die Haupttätigkeit⁴⁾;

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:

- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,
- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstärkung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstalts Haushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten:³⁾

- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.

(2)⁶⁾ Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7c delegierte Rechtsakte in Bezug auf die durch die Entwicklung der Techniken und Konzepte notwendige Anpassung der Liste von Erhebungsvariablen zu erlassen, die in der Liste von 14 Kategorien von Erhebungsmerkmalen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels angegeben sind. In einem nach diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakt werden fakultative Variablen nicht in obligatorische Variablen umgewandelt. Die ständig zu erfassenden obligatorischen Variablen fallen unter die Erhebungsmerkmale in Absatz 1 Buchstaben a bis j und l, m und n des vorliegenden Artikels. Diese Variablen gehören zu den 94 Erhebungsmerkmalen. Der jeweilige delegierte Rechtsakt wird nicht später als 15 Monate vor dem Beginn der Referenzperiode für die Erhebung erlassen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7c delegierte Rechtsakte in Bezug auf eine Liste von Variablen (nachfolgend „Strukturvariablen“) aus den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Erhebungsmerkmalen zu erlassen, die nur als Jahresdurchschnittswerte in Bezug auf 52 Wochen, und zwar auf Basis einer Teilstichprobe unabhängiger Beobachtungen, und nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte erhoben werden müssen.

(2a)⁶⁾ Strukturvariablen erfüllen die Bedingung, dass der relative Standardfehler (ohne Berücksichtigung des Designeffekts) der jährlichen Schätzungen, die sich auf mindestens 1 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter beziehen, folgenden Wert nicht überschreitet:

a) 9 % für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerungszahl zwischen 1 und 20 Mio. und

b) 5 % für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerungszahl von 20 Mio. oder mehr. Mitgliedstaaten mit weniger als 1 Mio. Einwohnern sind von diesen Anforderungen bezüglich des relativen Standardfehlers freigestellt, und die Variablen werden für die gesamte Stichprobe erhoben, sofern die Stichprobe nicht dem unter Buchstabe a genannten Kriterium entspricht.

Bei Mitgliedstaaten, die eine Teilstichprobe für die Datenerhebung zu Strukturvariablen nutzen, muss die gesamte Teilstichprobe aus unabhängigen Beobachtungen bestehen, sofern Daten in mehr als einer Welle erhoben werden.

(2b)⁶⁾ Es wird Konsistenz zwischen den jährlichen Gesamtwerten der Teilstichproben und den Jahresdurchschnitten der vollen Stichprobe für die Erwerbstätigen, die Erwerbslosen und die Nichterwerbspersonen nach Geschlecht und für die folgenden Altersgruppen gewährleistet: 15 bis 24, 25 bis 34, 35 bis 44, 45 bis 54 und 55 +.

(3)⁶⁾ Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen und die Liste mit Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 5 Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6⁴⁾ Übermittlung der Ergebnisse

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende des Bezugszeitraumes die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Die dem Erhebungsmerkmal ‚Lohn für die Haupttätigkeit‘ entsprechenden Daten können Eurostat innerhalb von 21 Monaten nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt werden, wenn zur Bereitstellung dieser Informationen Verwaltungsdaten verwendet werden.

Artikel 7 Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 7a⁶⁾ Ad-hoc-Module

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Merkmalen (im Folgenden „Ad-hoc-Modul“) ergänzt werden.

(2) Die für die Erhebung der Ad-hoc-Modul-Informationen genutzte Stichprobe muss auch Informationen zu Strukturvariablen liefern.

(3) Die für die Erhebung der Ad-hoc-Modul-Informationen genutzte Stichprobe erfüllt eine der folgenden Bedingungen:

- a) sie erhebt die Ad-hoc-Modul-Informationen in den 52 Referenzwochen und unterliegt den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2a oder
- b) sie erhebt die Ad-hoc-Modul-Informationen in der vollständigen Stichprobe von mindestens einem Vierteljahr.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7c delegierte Rechtsakte zur Aufstellung eines Dreijahresprogramms von Ad-hoc-Modulen zu erlassen. In diesem Programm werden für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Liste und die Beschreibung des Bereichs der speziellen Information, die den Rahmen bilden, in dem die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten technischen Merkmale der Ad-hoc-Module festgelegt werden, und die Referenzperiode definiert. Das Programm wird mindestens 24 Monate vor dem Beginn der Referenzperiode für das Programm angenommen.

(5) Um die einheitliche Anwendung des in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Programms zu gewährleisten, spezifiziert die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Merkmale des Ad-hoc-Moduls unter jedem Ad-hoc-Untermodule gemäß dem in dem genannten Absatz genannten Bereich der speziellen Information sowie die für die Datenübermittlung zu verwendenden Filter und Codes und die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse, die von der in Artikel 6 festgelegten Frist abweichen kann. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) Die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen wird spätestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt. Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf technische Merkmale umfassen.

Artikel 7b⁶⁾ Finanzierungsbestimmung

Die Union gewährt den nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Stellen, auf die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (5) Bezug genommen wird, finanzielle Unterstützung für die Durchführung der in Artikel 7a genannten Ad-hoc-Module, und zwar in Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (6). Gemäß Artikel 128 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (7) kann die Union diesen nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Stellen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren. Die Finanzhilfen können in Form von Pauschalbeträgen und nur unter der Bedingung gewährt werden, dass sich die Mitgliedstaaten tatsächlich an der Durchführung der Ad-hoc-Module beteiligen.

Artikel 7c⁶⁾ Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Bei der Ausübung der nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a übertragenen Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Diese delegierten Rechtsakte werden nur erlassen, wenn sie notwendig sind, um den sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese delegierten Rechtsakte ändern nichts am fakultativen Charakter der verlangten Informationen.

Die Kommission begründet die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei, soweit angemessen, auf Beiträge einschlägiger Sachverständiger, die sich auf eine Kostenwirksamkeitsanalyse einschließlich einer Bewertung des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.

(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 18. Juni 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 7a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird dieser Zeitraum um zwei Monate verlängert.

Artikel 8^{15/6)} Ausschusserfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (8).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 9 Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(1) ABl. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.

(2) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

(3) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97.

(4) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(5) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

(6) Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

(7) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26/10/2012, S. 1).

(8) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).